Supporter-Vereinigung
Fussballclub Hergiswil

STATUTEN

Ausgabe 03 - 2022

INHALT:

I. Name, Sitz und Zweck

II. Mitgliedschaft

III. Organisation

IV. Finanzielles

V. Verschiedenes

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Supporter-Vereinigung FC Hergiswil» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hergiswil. Das Sekretariat befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den FC Hergiswil finanziell zu unterstützen, sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern und zu pflegen.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Allfällige Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages gilt die Beitrittserklärung als vollzogen

Art. 5 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise für die Vereinigung verdient gemacht haben.

Art. 6 Austritt

Austritte sind dem Vorstand vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz wiederholten Mahnungen, nicht nachgekommen sind, oder wenn sie den FC Hergiswil oder die Supporter-Vereinigung schädigen

Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

III. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

9.1 Die ordentliche GV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Sie findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Eine a. o. GV wird auf Beschluss einer GV des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes, dem Vorstand ein entsprechendes Begehren einreicht, durchgeführt.

9.2 Die ordnungsgemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.3 Der GV als oberstes Organ der Vereinigung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Änderung und Genehmigung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
5. Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
6. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
7. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden
8. Die Auflösung des Vereins

Art. 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Sekretär/in
- Finanzchef/in
- Beisitzer/in (maximal 3)
- Mitglied aus dem Vorstand des FC Hergiswil

Der Vorstand konsultiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und legt das Pflichtenheft seiner Mitglieder fest

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre

10.2 Der Vorstand hat folgende Aufgabe und Kompetenzen:

- Erstellen eines Jahresprogramms
- Einberufung der Generalversammlung
- Prüfen und Bearbeiten des Antrages zur Unterstützung des FC Hergiswil
- Beschlussfassung in allen Vereins-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Der Vorstand ist ermächtigt, Beträge bis gesamthaft CHF 3’000.- pro Vereinsjahr in eigener Kompetenz zu sprechen

IV. Finanzielles

Art. 11 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Schenkungen oder Zuwendungen
- Aus Zinsen von allfällig vorhandenem Vermögen

Art. 12 Haftungsbegrenzung

Für die Verbindlichkeiten der Supporter-Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

V. Verschiedenes

Art. 13 Auflösung des Vereins

Erfolgt eine Auflösung, so sind die vorhandenen Geldmittel der Supporter-Vereinigung dem FC Hergiswil zu überweisen

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

- Statuten 1. Ausgabe zur Vereinsgründung vom 22. August 1975
- Statuten 2. Ausgabe vom 30.05.1994 (ersetzt die Ausgabe vom 22. August 1975)
- Statuten 3. Ausgabe vom 01.07.2022 (ersetzt die Ausgabe vom 30. Mai 1994)

Supporter-Vereinigung
Fussballclub Hergiswil

Der Präsident:	Der Sekretär
Jürg Spieler	Richard Kammermann

Hergiswil, 1. Juli 2022